Satzung des

Aerobic Club Erdmannhausen e.V.

5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Augend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein ist am 15.12.93 unk VR375
im Vereinrepisk bein Ambanist Marsen.
ewige Gagen Gorden.
Acilban, dem 15.12.93

 Ausführende Organe des Vereins werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und von der Beitragszahlung befreit

7. Die 5 Gründungsmitglieder

Christine Fischer
Susanne Grüttner
Doris Heinrich
Brigitte Kauhl
Barbara Wendorff

werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und somit von der Beitragszahlung befreit.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der am 11.8.1993 gegründete Verein führt den Namen Aerobic Club Erdmannhausen e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in _____ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach a.N. (Register Nummer: ____) eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Die Vereinsfarben sind _____
- 5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- .. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist." Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu

erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

 Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- Jedes über 16 Jahre altes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gelaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

ie Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Milgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich im ersten Quartal statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der öxtlichen Xage xxei
 tung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußlassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Mar bacher Zeitung
- 3. Die Milgliederversammlung hal lolgende Aufgaben:
 - Enlgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Enlgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Enllassung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beralung und Beschlußlassung über gemäß nachfolgend Ziller 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlußlassung über Salzungsänderungen und

- 4. Anträge zur Milgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Milglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins es erfordert

 die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

5 11 Vorstand²)

- 1. den Vorstand bilden
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schalzmeister
 - der Schriftführer
 - dolygraniyaxix
 - dar y kacady silex
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
- S. U. der Schalzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.³)

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- Bei vorzeiligem Ausscheiden eines Vorstandsmilgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- 5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Milgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- 1. Verweis
- 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- 3. Ausschluß gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 11.8.1993 von folgenden Mitgliedern genehmigt:

Barbara Wendorff B. Woucker

Doris Heinrich Don's Hemnich

Susanne Grüttner Susaume Grühmer

Brigitte Kauhl B. Raull

Sibylle Heinrich plight fille

Gloria Keil G. Geil

Christine Fischer Deskine Lescher

§ 14 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüler, nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit Buchführung und der Belege des Vereins sachlich (rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Untersch Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht v zulegen.
- 3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprü zuvor dem Vorstand berichten.
- 4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschä beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzo nung

§ 15 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglied versammlung beschlossen werden, bei deren Einbe fung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösu den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlu darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln all seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglied des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrho von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigte Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung i namentlich vorzunehmen.
- 4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederve sammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Ve eins abzuwickeln haben.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seine bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins a die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschlie lich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung de Sports verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlun am _____ beschlossen und ersetzt die bisherig Salzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister i Kraft.

Die Satzungsänderung in §9/2 u.11 wurden bei der Mitgliederversammlung am 27.10.93 genehmigt:

Barbara Wenderth

Boigitte Raull Susaum Grührer Signed Starke